

Legal Entity Policy

Weisung Interessenkonflikte

Allgemeine Informationen

Geltungsbereich	Vontobel: <input type="checkbox"/> Unternehmen: Vontobel Asset Management S.A. und die Niederlassungen in Frankreich, Spanien, Italien, Deutschland und Vereinigtes Königreich Client Units / Centers of Excellence / zusätzliche Einheiten: <input type="checkbox"/> AM <input type="checkbox"/> DI <input type="checkbox"/> WM <input type="checkbox"/> FR <input type="checkbox"/> HR <input type="checkbox"/> IN <input type="checkbox"/> LC <input type="checkbox"/> MA <input type="checkbox"/> SST <input type="checkbox"/> TS <input type="checkbox"/> CD <input type="checkbox"/> IA <input type="checkbox"/> IR
Ursprungsfassung	01. Juli 2011
Aktuelle Fassung gültig ab	01. März 2022
Weisungsinhaber	LC/AMINV/LUX (VAMSA Compliance)
Weisungsnummer	701
Referenzen	146; 070; 010; 003; 173; 232; 716; 352; 268
Sprachen	DE
Zeichnungsberechtigte Stelle	Geschäftsführung der VAMSA / Verwaltungsrat der VAMSA

Inhaltsangabe

Diese Weisung enthält eine Zusammenfassung der von der Vontobel Asset Management S.A. (im Folgenden „VAMSA“) festgelegten Regeln zur Ermittlung jener Handlungen, die möglicherweise zu Interessenkonflikten führen, und zur Steuerung solcher Konflikte. Diese Weisung gilt für alle Mitarbeiter der VAMSA (Hauptsitz einschließlich Zweigniederlassungen).

Chronologie

WEISUNGSDATUM	WEISUNGSINHA- BER	ART DER REVISION	ÄNDERUNGEN
01. Juli 2011	CO VAMSA	---	---
07. Dez. 2017	CO VAMSA	---	Aktualisierung
07. Dez. 2018	CO VAMSA	jährliche Überprüfung	CIR 18/698; neues Layout
28. März 2019	CO VAMSA	geänderte Umstände	Aktualisierung der Liste der potenziellen Interessenkonflikte
02. Apr. 2020	CO VAMSA	jährliche Aktualisierung / Genehmigung	----
01. Nov. 2020	CO VAMSA	jährliche Aktualisierung	Festlegung und Neugliederung der Weisung; stärkere Betonung der Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter. Stärkere Betonung der Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung für die Ermittlung von Interessenkonflikten Sachverhalt der ausgelagerten Tätigkeiten ausführlicher behandelt Abschnitt „Schulung“ hinzugefügt
01. März 2022	LC/AMINV/LUX	Geringfügige Änderung	Interne Kontrollsysteme Zusammenführung der Abschnitte „Zielsetzung“ und „Geltungsbereich“ Abschnitt „Rechtsgrundlage“ hinzugefügt Einleitung erstellt Meta-Weisung angewandt
01. Dez. 2022	LC/AMINV/LUX	Jährliches Update	Interessenkonfliktregister

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Zielsetzung und Geltungsbereich	3
1.2 Rechtsgrundlage	3
2. Begriffsbestimmungen	3
2.1 Die wichtigsten Grundsätze	3
2.2 Interessenkonflikte	4
3. Ermittlung und Steuerung von Interessenkonflikten	4
3.1 Ermittlung von Interessenkonflikten	4
3.2 Steuerung potenzieller Interessenkonflikte, Eskalierung und Rolle von Compliance	4
4. Verantwortlichkeiten u. Mitteilungspflichten	5
4.1 Verantwortliche Personengruppen	5
4.2 Mitteilungspflichten	5
5. Die VAMSA als Tochtergesellschaft von Vontobel	6
6. Ausgelagerte Tätigkeiten	6
7. Offenlegung und Informationen	6
7.1 Allgemeine Offenlegungspflicht	6
7.2 Offenlegungspflichten bei AIFM	6
8. Register für Interessenkonflikte	6
9. Schulung	7
10. Internes Kontrollsystem	7
10.1 Dokumentation	7
10.2 Prozesse und Schlüsselkontrollen	7
11. Ausnahmen von der Weisung	7
12. Inkrafttreten	7
Anhang 1 Ermittlung von Umständen, die zu Interessenkonflikten führen können (nicht abschließend)	8
Anhang 2: Beispiele für (potenzielle) Interessenkonflikte (nicht abschließend)	10
Anhang 3: Interessenkonfliktregister- Template	15

1. Einleitung

Die Vontobel Asset Management S.A. (die „Gesellschaft“, die „Verwaltungsgesellschaft“, das „Unternehmen“ oder „VAMSA“) ist eine Tochtergesellschaft der Vontobel Holding AG („Vontobel“).

Die luxemburgische Gesellschaft VAMSA wurde am 29. September 2000 gegründet und ist im Handelsregister Luxemburg (Registre de Commerce et des Sociétés) unter B78142 eingetragen.

Die Gesellschaft unterliegt Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und ist gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 externer Verwalter Alternativer Investmentfonds.

1.1 Zielsetzung und Geltungsbereich

Die VAMSA und andere Gesellschaften von Vontobel können im Rahmen des üblichen Tagesgeschäfts potenziellen Interessenkonflikten begegnen. Die VAMSA wendet die vorliegende Weisung zu Interessenkonflikten („Weisung“) an, um potenzielle Konflikte zwischen eigenen Interessen und denen anderer Unternehmen von Vontobel, sowie auch Konflikte auf Grund von zwei widerstreitenden geschäftlichen Interessen zu erkennen, zu vermeiden, zu steuern und zu dokumentieren.

Die Zielsetzung dieser Weisung ist insbesondere

- die Ermittlung potenzieller und bestehender Interessenkonflikte, die in Zusammenhang mit den konkreten Dienstleistungen und Tätigkeiten von VAMSA auftreten und mit dem Risiko einer Schädigung der Fonds- oder Anlegerinteressen verbunden sind;
- die Festlegung der für eine unabhängige Steuerung eines Interessenkonflikts zu befolgenden Verfahren und der diesbezüglich zu ergreifenden Maßnahmen;
- die verbindliche Festschreibung der in dieser Weisung festgelegten Verfahren und Maßnahmen für alle Beschäftigten der VAMSA.

Die Weisung ist auf die Größe und die Organisation der VAMSA sowie auf die Art, die Größenordnung und Komplexität ihres Geschäfts abgestimmt. Diese Weisung gilt für die VAMSA sowie auch für deren Zweigniederlassungen.

Die Weisung berücksichtigt auch solche Umstände, von denen VAMSA weiß oder wissen müsste, dass sie auf Grund der geschäftlichen Tätigkeiten der anderen Unternehmen von Vontobel und der bestehenden Verbindungen zu diesen anderen Unternehmen von Vontobel zu einem Interessenkonflikt führen können.

Die Weisung umfasst die Ermittlung der Umstände, die in Zusammenhang mit den Tätigkeiten der kollektiven und diskretionären Portfolioverwaltung, der Anlageberatung, sowie der Entgegennahme und Übermittlung von Kauf-/Verkaufsaufträgen, die von oder im Namen der VAMSA durchgeführt werden, einschließlich der Tätigkeiten, die von einem Dienstleister kraft Delegation oder Unterdelegation, oder einer sonstigen Gegenpartei durchgeführt

werden, einen Interessenkonflikt darstellen oder hervorrufen können, der mit dem Risiko einer erheblichen Schädigung der Fonds- oder seiner Anlegerinteressen (auch hinsichtlich anderer Unternehmen von Vontobel) verbunden ist.

Die Weisung umfasst ferner die zu befolgenden Verfahren und zu ergreifenden Maßnahmen, welche für die Vermeidung, Steuerung und Überwachung solcher Konflikte einzuhalten sind.

1.2 Rechtsgrundlage

Im Kontext der Ermittlung und Steuerung von Interessenkonflikten erfolgt die Umsetzung der Weisung in Übereinstimmung mit

- Artikel 109 Absatz 1 Punkt b) und Artikel 111 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in der jeweils geltenden Fassung,
- Artikel 19 bis 22 der CSSF-Verordnung Nr. 10-4,
- Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 in der jeweils geltenden Fassung,
- Artikel 31 der Delegierten Verordnung Nr. 231/2013 der Kommission sowie Artikel 16 (2), (3) und (6) der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils geltenden Fassung,
- Artikel 5.5.7 des CSSF-Rundschreibens 18/698 und
- Artikel 20 der Verordnung Nr. 10.4 und Artikel 31 der Delegierten Verordnung Nr. 231/2013 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Umsetzung der vorliegenden Weisung in Verbindung mit den nachstehend aufgelisteten ergänzenden Weisungen von Vontobel erfolgt in dem Umfang, in welchem diese nicht in Widerspruch zu lokalen Gesetzen und Verordnungen stehen.

- Gruppenweisung „146-Interne Conflict of Interest Policy“,
- Gruppenweisung „070- Mitarbeitertransaktionen“,
- Gruppenweisung „010- Nebenberufliche Tätigkeiten und Mandate von Mitarbeitern“,
- 003- Gruppenweisung „Group Compliance Reglement“,
- Gruppenweisung 704 „Delegation Oversight Policy“,
- Weisung 173 der Client Unit „Portfoliomanagement innerhalb des Asset Managements“,
- Gruppenweisung „232- Korruptionsbekämpfung und Umgang mit Geschenken“ und
- Gruppenweisung „352- Outsourcing“.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Die wichtigsten Grundsätze

VAMSA ist bestrebt, alle Kunden und/oder Anleger nach den Grundsätzen der Fairness und Integrität unter Beachtung aller anzuwendenden Gesetze und Verordnungen zu behandeln. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, zu ermitteln und zu steuern, wurden geeignete und wirksame Kontrollen und Verfahren eingerichtet.

Durch eine angemessene Funktions- und Aufgabentrennung sollen potenzielle Interessenkonflikte bereits auf organisatorischer Ebene so weit wie möglich ausgeschlossen werden.

2.2 Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können im gewöhnlichen Geschäftsverlauf an verschiedenen Stellen auftreten.

Zu unterscheiden ist zwischen

- Interessenkonflikten persönlicher Art, die auftreten können, wenn die eigenen Interessen die Objektivität bei der Wahrnehmung von beruflichen Pflichten beeinflussen. Eigene Interessen umfassen alle tatsächlichen, potenziellen oder offenkundigen Vorteile für VAMSA selbst oder für deren Mitarbeiter.
- Interessenkonflikten beruflicher Art, die auftreten können, wenn eine Person mehrere Funktionen wahrnimmt und das professionelle Urteilsvermögen dadurch beeinträchtigt wird.

Das Bestehen eines Interessenkonfliktes kann den Interessen des Unternehmens sowie der verwalteten Fonds und deren Anlegern schaden. Die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) stellt eine nicht vollständige Liste der Mindestkriterien zur Verfügung, anhand derer potenzielle Interessenkonflikte bei der Verwaltung der Fonds identifiziert werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn VAMSA oder andere in die Erbringung der Dienstleistungen einbezogenen relevante Personen oder Unternehmen, auch die der Vontobel-Gruppe,

- zum Nachteil des Anleger einen eigenen finanziellen Gewinn erzielen oder einen eignen finanziellen Verlust vermeiden können,
- ein anderes Interesse als der Kunde und/oder Anleger an dem Ergebnis einer für den Anleger erbrachten Dienstleistung haben,
- einen Anreiz haben, um die Interessen eines anderen Kunden und/oder Anleger, der nicht der Empfänger der Dienstleistung ist, zu begünstigen,
- dieselbe Tätigkeit durchführen wie der Kunde selbst,
- von einer anderen Person als dem Kunden selbst einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erhält, der keine Provision für die erbrachte Dienstleistung ist.

Die Geschäftsführung der VAMSA muss sicherstellen, dass Interessenkonflikte vermieden werden, oder – sofern ihre Vermeidung im Einzelfall nicht möglich ist – aufgedeckt und gelöst werden.

3. Ermittlung und Steuerung von Interessenkonflikten

3.1 Ermittlung von Interessenkonflikten

Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe b) des OGA-Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer

Investmentfonds verlangen von einer Verwaltungsgesellschaft, dass sie alle angemessenen Maßnahmen unternimmt, um Interessenkonflikte zu ermitteln, die auf grundsätzlich verschiedenen Beziehungsebenen entstehen können. So z.B.:

- zwischen der VAMSA (einschließlich deren Manager, Mitarbeiter und aller Personen, die mit der Verwaltungsgesellschaft über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt verbunden sind) und den Kunden,
- zwischen zwei Kunden und/oder Anleger der VAMSA,
- zwischen einem Kunden und/oder Anleger der VAMSA und einem Fonds,
- zwischen zwei Fonds, oder
- zwischen irgendwelchen sonstigen an der Erbringung der Dienstleistungen beteiligten Unternehmen.

Gemäß der Gruppenweisung „146- Interne Conflict of Interest Policy“ sind darüber hinaus alle Beschäftigten verpflichtet, einmal im Jahr zu bestätigen, dass

- alle tatsächlichen, offenkundigen und potenziellen Interessenkonflikte gemeldet wurden *und*
- kein Interessenkonflikt zum eigenen Vorteil ausgenutzt wurde.

3.2 Steuerung potenzieller Interessenkonflikte, Eskalierung und Rolle von Compliance

Um das Risiko von Interessenkonflikten zu minimieren, werden bei VAMSA verschiedene Präventionsmaßnahmen ergriffen, wie insbesondere:

- die Unterhaltung wirksamer Verfahren, welche den Austausch von Informationen zwischen relevanten Personen, deren Tätigkeiten einen Interessenkonflikt nach sich ziehen können, verhindern oder kontrollieren, sofern dieser Informationsaustausch den Interessen eines oder mehrerer Kunden und/oder Anleger schaden könnte;
- die Implementierung und Sicherstellung einer wirksamen Funktions- u. Aufgabentrennung;
- die Beseitigung jeder direkten Verbindung oder Wechselwirkung zwischen der Vergütung oder den Einnahmen verschiedener relevanter Personen, sofern bei deren jeweiligen Tätigkeiten untereinander ein Interessenkonflikt entstehen könnte;
- die Durchführung von Maßnahmen, die jeden ungebührlichen Einfluss einer Person auf die Art und Weise, in der eine relevante Person Finanzdienstleistungen oder Nebentätigkeiten ausführt, verhindern oder einschränken;

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, ihrem Vorgesetzten tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte zu melden.

Stellt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Unternehmens einen tatsächlichen oder potenziellen Interes-

senkonflikt bei der VAMSA (einschließlich der Zweigniederlassungen) oder bei einem der Dienstleister der VAMSA fest,

- so muss er bzw. sie seinem bzw. ihrem Vorgesetzten dies melden, der seinerseits der Geschäftsführung der VAMSA und der Compliance-Beauftragten (LC/AMINV/LUX) der VAMSA eine Meldung macht.
- Die Geschäftsführung analysiert den potenziellen Interessenkonflikt und fordert den betroffenen Geschäftsbereich auf, eine Beschreibung der zur Steuerung und Eingrenzung des Interessenskonflikts möglichen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.
- Sobald alle relevanten Informationen eingeholt wurden, meldet die Geschäftsführung der Compliance-Beauftragten der VAMSA den potenziellen Interessenkonflikt.
- Wird der Interessenkonflikt bestätigt und kann er unter Befolgung der aktuellen Weisungen und Regeln des Unternehmens nicht im Vorfeld gelöst werden, so handelt die Geschäftsführung der VAMSA als Koordinierungsstelle, um sicherzustellen, dass die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zum Umgang mit dem unvermeidbaren Interessenkonflikt eingehalten werden.
- Die Compliance-Funktion meldet alle bestätigten Interessenkonflikte dem Verwaltungsrat der VAMSA sowie der Internen Revision von Vontobel. In ihrer Meldung nimmt die Compliance-Funktion dazu Stellung, wie der Interessenkonflikt gegebenenfalls gelöst oder eingegrenzt werden kann, welche konkreten Maßnahmen zu ergreifen sind und innerhalb welcher Frist diese durchgeführt sein werden.

Die VAMSA ist bestrebt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um im bestmöglichen Interesse der Fonds sowie deren Anleger zu handeln.

Reichen die von der VAMSA getroffenen Maßnahmen nicht aus, um mit hinreichender Gewissheit sicherzustellen, dass dem Risiko einer Schädigung der Fonds- oder Anlegerinteressen vorgebeugt wurde, so sind die Anleger entsprechend zu unterrichten (siehe hierzu Abschnitt 7).

4. Verantwortlichkeiten u. Mitteilungspflichten

4.1 Verantwortliche Personengruppen

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, sich mit dieser Weisung vertraut zu machen und ihrem Vorgesetzten Interessenkonflikte zu melden, der seinerseits der Geschäftsführung der VAMSA und der Compliance-Beauftragten (LC/AMINV/LUX) eine Meldung macht. Die Nichtbeachtung dieser Weisung stellt eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten dar und kann zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.

Diesbezüglich verpflichtete Mitarbeiter sind grundsätzlich alle Beschäftigten der VAMSA. In einzelnen Fällen können auch Mitarbeiter, welche von einem anderen Unternehmen der Vontobel-Gruppe entsendet wurden, oder von einem nicht verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellt worden sein, zum Kreis der Verpflichteten gehören. Gleiches gilt auch für Mitarbeiter mit mehreren Funktionen innerhalb der Vontobel-Gruppe.

Die Gesamtverantwortung für den Umgang mit Interessenkonflikten liegt beim Verwaltungsrat von VAMSA.

Die Compliance-Beauftragte von VAMSA (LC/AMINV/LUX) ist für die Anwendung und Kontrolle der in der vorliegenden Weisung enthaltenen Maßnahmen im täglichen Geschäftsablauf verantwortlich.

4.2 Mitteilungspflichten

Zur Vermeidung, Ermittlung und Steuerung von (potenziellen) Interessenkonflikten hat VAMSA Vorkehrungen und Maßnahmen definiert, aus welchen sich für die relevanten Mitarbeiter bestimmte Mitteilungspflichten ergeben:

- Die VAMSA hat Vorschriften zur Regelung privater (Wertpapier-)Transaktionen ihrer Mitarbeiter etabliert, aus welchen sich Melde- und ggfs. Genehmigungspflichten für die relevanten Transaktionen für die Mitarbeiter ergeben. Es wird auf die anzuwendende Vontobel Gruppenweisung „070 Mitarbeitertransaktionen“ und die VAMSA Weisung „716 Staff Transactions“ verwiesen.
- Bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten der Mitarbeiter können das Unternehmen einem Interessenkonflikt aussetzen. Mitarbeiter müssen daher zunächst die Genehmigung der Geschäftsleitung, ihres Vorgesetzten und von Compliance Luxembourg (LC/AMNIV/LUX) einholen, bevor sie eine der folgenden nebenberuflichen Tätigkeiten aufnehmen:
 - Tätigkeiten für bestehende oder potenzielle Kunden oder Wettbewerber im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer sonstigen Verbindung,
 - Tätigkeiten, die sie als leitender Angestellter, Geschäftsführer, Auftraggeber, Komplementär, Angestellter oder Berater einer Aktiengesellschaft, einer sonstigen Kapitalgesellschaft oder einer Personengesellschaft durchführen,
- andere nebenberufliche Tätigkeiten, für welche der Mitarbeiter eine Vergütung erhält oder nach vernünftigem Ermessen erwarten kann.

Alle Mitarbeiter, unabhängig von ihrer Hierarchieebene, einschließlich Geschäftsleitung sowie der relevanten Personen der Zweigniederlassungen, müssen gemäß den Bestimmungen der Vontobel Gruppenweisung „146 Interne Conflict of Interest Policy“ der VAMSA Compliance-Beauftragten (LC/AMNIV/LUX) einmal im Jahr bestätigen, dass

keine nicht offengelegten Interessenkonflikte bestanden haben oder diese gar ausgenutzt wurden.

5. Die VAMSA als Tochtergesellschaft von Vontobel

Werden im Rahmen des Interessenkonfliktmanagements Umstände ermittelt, welche ein Risiko für andere Unternehmen der Vontobel-Gruppe darstellen können, so findet eine interne Kommunikation zwischen der VAMSA als betroffenem Unternehmen und den Compliance-Teams derjenigen Unternehmen statt, die dem potenziellen Risiko ausgesetzt sind. Innerhalb der Vontobel Compliance-Funktion obliegt in diesem Falle der VAMSA Compliance-Beauftragten (LC/AMINV/LUX) die funktionale Befugnis und Verantwortung für die Koordinierung und Durchführung von (potenziellen) Maßnahmen zur Steuerung des Risikos.

6. Ausgelagerte Tätigkeiten

Was delegierte Tätigkeiten und Tätigkeiten, die von Dritten durchgeführt werden, anbelangt, so hat VAMSA regelmäßige Kontrollen bezüglich möglicher oder ermittelter Interessenkonflikte durchzuführen, um zu gewährleisten, dass die Interessenkonflikte durch das Auslagerungsunternehmen ordnungsgemäß gesteuert und der VAMSA gemeldet werden.

Die Intervalle dieser Kontrollen sind dem Umfang und der Reichweite der übertragenen Dienstleistungen angemessen anzupassen:

- Die Ermittlung und Steuerung von Interessenkonflikten ist in den jeweiligen Verträgen mit den Dritten zu regeln *und*
- Der Nachweis, dass die Grundsätze der vorliegenden Weisung vom Dritten akzeptiert und eingehalten werden, sind im Rahmen der initialen Auslagerungs-Due-Diligence sowie der laufenden Auslagerungskontrollen zu prüfen und zu dokumentieren.

7. Offenlegung und Informationen

7.1 Allgemeine Offenlegungspflicht

Reichen die von der VAMSA getroffenen Vorkehrungen nicht aus, um mit hinreichender Gewissheit sicherzustellen, dass dem Risiko einer Schädigung der Fonds- oder Anlegerinteressen vorgebeugt wurde, so ist die VAMSA gemäß Artikel 22(3) der CSSF-Verordnung 10-4 und Artikel 5.2.6.1 des CSSF-Rundschreibens 18/698 verpflichtet,

- den Kunden und Anleger über die allgemeine Art und die Quelle des Interessenkonflikts in Kenntnis zu setzen, bevor irgendein Geschäft für ihn getätigt wird, *und*
- hinreichende Details mitzuteilen, damit der betreffende Kunde und/oder Anleger eine fundierte Entscheidung bezüglich der (weiteren) Durchführung der angebotenen Dienstleistung treffen kann.

Die VAMSA ist gemäß den genannten Vorschriften verpflichtet, Anleger über jeden Fall zu unterrichten, in welchem die zur Steuerung des Interessenkonflikts getroffenen organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen nicht ausgereicht haben, um das Risiko einer Schädigung der Interessen der Fonds oder ihrer Anteilhaber zu vermeiden. Die Mitteilung muss zudem die Gründe enthalten, warum die Vorkehrungen im konkreten Fall nicht ausgereicht haben.

Diese Informationen sind den Anlegern auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.

7.2 Offenlegungspflichten bei AIFM

AIFMs unterliegen einer Sonderbestimmung. Der AIFM kann die Informationen im Sinne von Punkt 383 des CSSF-Rundschreibens 18/698 unter den Bedingungen des Artikels 36(2) der Delegierten Verordnung (EU) 231/2013 auf einer Website veröffentlichen.

Wird eine Entscheidung zur Offenlegung getroffen, so muss die VAMSA unmissverständliche Angaben zur allgemeinen Art und den Quellen des Interessenkonflikts, den Risiken für den Kunden und/oder Anleger infolge des Interessenkonflikts, den organisatorischen und administrativen Vorkehrungen zur Vermeidung oder Steuerung dieses Interessenkonflikts und die zur Eingrenzung dieser Risiken unternommenen Schritte machen.

Die Offenlegung zur Unterrichtung des Kunden und Anleger muss erfolgen, bevor Geschäfte für den Kunden getätigt werden (unter Einhaltung sämtlicher geltenden rechtlichen Beschränkungen hinsichtlich Geheimhaltung und Berufsgeheimnis). Solche Offenlegungen sind immer dann erforderlich, wenn bei der VAMSA ein Interessenkonflikt auftritt und das Unternehmen außer Stande ist, Unabhängigkeit in einem angemessenen Umfang zu gewährleisten.

Werden die Informationen auf einer Internetseite zur Verfügung gestellt und nicht persönlich an den Kunden/Anleger adressiert, so müssen darüber hinaus folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Dem Kunden/Anleger wurde die Adresse der Internetseite mitgeteilt und er hat der Bereitstellung der Informationen in dieser Form zugestimmt.
- Die Informationen müssen auf dem neusten Stand und so lange zugänglich sein, wie sie für den Kunden/Anleger nach vernünftigem Ermessen einsehbar sein müssen.

8. Register für Interessenkonflikte

Die VAMSA ist verpflichtet, alle Interessenkonflikte aufzuzeichnen, die entstanden sind oder in Zusammenhang mit laufenden Dienstleistungen und Tätigkeiten noch entstehen und ein erhebliches Risiko für die Interessen eines oder mehrerer Kunden und/oder Anleger darstellen können.

Jeder ermittelte Interessenkonflikt wird in einem Register erfasst, welches von der VAMSA Compliance-Abteilung (LC/AMINV/LUX) geführt und regelmäßig aktualisiert

wird. Die Geschäftsführung der VAMSA und die Geschäftsführung von Vontobel werden über bestehende oder sich abzeichnende Interessenkonflikte in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich informiert.

Die Aufzeichnung eines ermittelten Interessenkonflikts wird von der VAMSA Compliance-Abteilung (LC/AMINV/LUX) in Absprache mit allen relevanten Geschäftsbereichen der VAMSA aufbewahrt und angepasst, soweit es die Umstände erfordern.

Das Register für Interessenkonflikte wird regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr von der VAMSA Compliance-Abteilung (LC/AMINV/LUX) gegenüber der Geschäftsführung und dem Verwaltungsrat der VAMSA sowie der betreffenden Fonds offengelegt und ist als Anlage 3 beigefügt.

9. Schulung

Vontobel sorgt für regelmäßige Schulungen zu Aspekten der Konfliktsteuerung und dem Umgang mit Interessenkonflikten. Diese Schulungen sind eine unverzichtbare Maßnahme um sicherzustellen, dass die Mitarbeiter in der Lage sind, Interessenkonflikte zu erkennen, zu melden und in Kenntnis der zu ihrer Ermittlung, Eskalierung und Lösung eingerichteten Prozesse sind.

Für Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen werden hinreichende Ressourcen aufgewandt, damit alle Mitarbeiter Interessenkonflikte kennen und verstehen.

10. Internes Kontrollsystem

10.1 Dokumentation

Die vorliegende Weisung wird in Übereinstimmung mit der Vontobel Gruppen-Weisung „268 Weisungsrahmen“ Weisungswesen Vontobel (Metaweisung) jährlich überprüft.

10.2 Prozesse und Schlüsselkontrollen

Die Prozesse, die größten Risiken und die Kontrollen auf Prozessebene werden in Übereinstimmung mit den nachstehenden Weisungen durch die betreffenden Prozess- und Risikoverantwortlichen festgelegt und beschrieben.

- Gruppenweisung „341- Internes Kontrollsystem (ICS)“
- Gruppenweisung „352- Outsourcing“
- Legal Entity Policy „712- Interne Kontrollen“

Die wichtigsten Kontrollen sind in der Datenbank „Prozesse, Risiken und Kontrolle“ von Vontobel festgelegt und dokumentiert. Die Kontrollen werden mindestens einmal im Jahr im Rahmen eines Risk and Control Self Assessment (RCSA) durch die betreffenden Risiko- und Prozessverantwortlichen überprüft.

11. Ausnahmen von der Weisung

Ausnahmen sind unzulässig.

12. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 01. Dezember 2022 in Kraft.

Anhang 1 Ermittlung von Umständen, die zu Interessenkonflikten führen können (nicht abschließend)

1. Definition konkreter Umstände, die zu einem Interessenkonflikt in Zusammenhang mit der Verwaltung der in Luxemburg domizilierten Fonds führen können

Bei der Ermittlung von Interessenkonflikten zwischen dem Unternehmen und allen Arten von in Luxemburg domizilierten Fonds (das heißt OGAW, OGA und AIF) berücksichtigt die VAMSA folgende Möglichkeiten, die unter Umständen zu einem Interessenkonflikt führen, unter Einbeziehung des Unternehmens selbst und aller relevanten Personen (einschließlich der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen usw.) und aller direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der VAMSA verbundenen Personen, die

- möglicherweise in der Lage sind, zu Lasten des Fonds oder von dessen Anlegern einen finanziellen Vorteil zu erzielen oder einen finanziellen Verlust zu vermeiden;
- möglicherweise am Ergebnis einer für den Fonds oder dessen Anleger oder für einen Kunden und/oder Anleger erbrachten Dienstleistung oder einer für den Fonds oder für einen Kunden und/oder Anleger getätigten Transaktion ein Interesse haben, das sich nicht mit dem Interesse des Fonds an diesem Ergebnis deckt;
- möglicherweise einen Anreiz haben, die Interessen eines Fonds, eines Kunden und/oder Anleger oder einer Gruppe von Kunden und/oder Anleger bevorzugt zu berücksichtigen;
- möglicherweise einen Anreiz haben, die Interessen eines Anlegers über das Interesse eines anderen Anlegers (oder einer Gruppe von Anlegern desselben Fonds) zu stellen;
- möglicherweise für einen Fonds und für einen anderen Fonds oder Kunden dieselben Leistungen erbringen;
- möglicherweise von einer anderen Person als dem Fonds oder dessen Anlegern in Bezug auf Leistungen der gemeinsamen Portfolioverwaltung, die für den Fonds erbracht werden, einen anderen Anreiz als die für diese Dienstleistung üblichen Gebühren oder Entgelte erhalten;
- möglicherweise gleichzeitig Mitglied im Führungsgremium¹ des Unternehmens und Mitglied im Führungsgremium der Verwahrstelle sind;
- möglicherweise gleichzeitig Mitglied im Führungsgremium des Unternehmens und Mitarbeiter der Verwahrstelle sind;
- möglicherweise gleichzeitig Mitglied im Führungsgremium der Verwahrstelle und Mitarbeiter des Unternehmens oder der Investmentgesellschaft sind;
- wenn das Führungsgremium des Unternehmens nicht für die Aufsichtsfunktionen innerhalb des Unternehmens zuständig ist, dann darf höchstens ein Drittel seines mit den Aufsichtsfunktionen betrauten Gremiums aus Personen bestehen, die gleichzeitig Mitglied des Führungsgremiums, Mitglied des mit den Aufsichtsfunktionen betrauten Gremiums oder Mitarbeiter der Verwahrstelle sind;
- wenn das Führungsgremium der Verwahrstelle nicht für die Aufsichtsfunktionen innerhalb der Verwahrstelle zuständig ist, dann darf höchstens ein Drittel ihres mit den Aufsichtsfunktionen betrauten Gremiums aus Personen bestehen, die gleichzeitig Mitglied des Führungsgremiums des Unternehmens oder Mitglied des mit den Aufsichtsfunktionen betrauten Gremiums des Unternehmens oder der Investmentgesellschaft oder Mitarbeiter des Unternehmens oder der Investmentgesellschaft sind.

Im Falle der Delegation bei domizilierten AIF ist eine Einschätzung auf der Grundlage folgender Kriterien vorzunehmen: der Umfang, in dem der Dienstleister die VAMSA kontrollieren oder beeinflussen kann, wenn das Unternehmen und der Dienstleister derselben Gruppe angehören oder vertragliche Beziehungen unterhalten;

- der Umfang, in dem ein Anleger eines AIF die VAMSA kontrollieren oder beeinflussen kann, wenn das Unternehmen und der Anleger derselben Gruppe angehören oder vertragliche Beziehungen unterhalten;
- die Wahrscheinlichkeit, dass der Dienstleister zu Lasten des AIF oder dessen Anleger einen finanziellen Vorteil erzielt oder einen finanziellen Verlust vermeidet;
- die Wahrscheinlichkeit, dass der Dienstleister am Ergebnis einer für das Unternehmen oder den AIF erbrachten Dienstleistung ein Interesse hat;
- die Wahrscheinlichkeit, dass für den Dienstleister ein finanzieller oder sonstiger Anreiz besteht, das Interesse eines anderen Kunden und/oder Anleger über die Interessen des AIF oder dessen Anleger zu stellen;
- die Wahrscheinlichkeit, dass der Dienstleister derzeit oder künftig von einer anderen Person als der VAMSA in Bezug auf Leistungen der gemeinsamen Portfolioverwaltung, die für die VAMSA oder den von ihr verwalteten AIF erbracht werden, einen anderen Anreiz als die für die übertragene Dienstleistung üblichen Gebühren oder Entgelte in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erhält.
- Die Funktionen der Portfolioverwaltung oder des Risikomanagements gelten nur dann als von anderen dazu potenziell im Interessenkonflikt stehenden Aufgaben getrennt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - o Personen mit Aufgaben der Portfolioverwaltung nehmen keine anderen potenziell dazu im Interessenkonflikt stehenden Aufgaben wahr (beispielsweise Kontrollaufgaben).
 - o Personen mit Aufgaben des Risikomanagements nehmen keine anderen potenziell dazu im Interessenkonflikt stehenden Aufgaben wahr (beispielsweise operative Aufgaben).

¹ Das „Führungsgremium des Unternehmens“ im Sinne dieser Weisung umfasst das Führungsgremium der VAMSA und das Führungsgremium der Fonds.

- Personen, die Funktionen des Risikomanagements wahrnehmen, unterstehen keinen Personen mit operativen Aufgaben.
- Die Trennung ist über die gesamte hierarchische Struktur des Dienstleisters bis hin zum Leitungsgremium zu gewährleisten und wird vom Leitungsgremium überwacht.

2. Definition konkreter Umstände, die zu einem Interessenkonflikt in Zusammenhang mit der Erbringung von MiFID-Dienstleistungen führen können

Bei der Ermittlung von Interessenkonflikten zwischen dem Unternehmen und allen Arten von erbrachten MiFID-Dienstleistungen berücksichtigt das Unternehmen folgende Möglichkeiten, die unter Umständen zu einem Interessenkonflikt führen, unter Einbeziehung des Unternehmens selbst und aller relevanten Personen (einschließlich der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen usw.) und aller direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der VAMSA verbundenen Personen, die

- möglicherweise zum Nachteil des Kunden und/oder Anleger einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden;
- möglicherweise an dem Ergebnis der für den Kunden und/oder Anleger erbrachten Dienstleistung ein Interesse haben, das sich nicht mit dem Interesse des Kunden deckt (zum Beispiel eine Anlageberatung, die nicht die wohlverstandenen Interessen des Kunden widerspiegelt);
- möglicherweise einen Anreiz oder ein finanzielles oder sonstiges Interesse daran haben, die Interessen eines Kunden oder einer Gruppe von Kunden und/oder Anleger über das Interesse eines anderen Kunden und/oder Anleger (oder einer anderen Gruppe von Kunden) zu stellen, für die dieselbe Dienstleistung erbracht wird;
- möglicherweise dieselben Tätigkeiten durchführen wie der Kunde;
- derzeit oder möglicherweise in Zukunft von einer anderen Person als dem Kunden und/oder Anleger in Zusammenhang mit der erbrachten Dienstleistung einen anderen Anreiz als die für diese Dienstleistung üblichen Gebühren oder Entgelte oder einen zusätzlichen Anreiz, sei es in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen, erhalten;
- wenn durch die Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsführung oder eines Mitglieds der unternehmensinternen Kontrollstelle des Unternehmens oder aller sonstigen relevanten Mitarbeiter nicht gewährleistet ist, dass die Kunden und Anleger des Unternehmens gerecht behandelt und ihre Interessen nicht durch die Vergütungspraktiken beeinträchtigt werden. Anhang 2 dieser Weisung enthält eine nicht erschöpfende Liste von Beispielen für (potenzielle) Interessenkonflikte mit den entsprechenden administrativen oder organisatorischen Vorkehrungen.

3. Ermittlung möglicher Interessenkonflikte

Alle Beschäftigten des Unternehmens und die benannten Ansprechpartner der Dienstleister sind verpflichtet, die Compliance-Beauftragte oder den Compliance-Beauftragten (LC/AMINV/LUX) zu informieren, wenn sie einen möglichen Interessenkonflikt ermittelt haben.

Die oder der Compliance-Beauftragte (LC/AMINV/LUX) leitet diese Information an die Geschäftsführung der VAMSA weiter, in deren Verantwortung es liegt, eine umfassende Untersuchung des möglichen Interessenkonflikts durchzuführen und als regelmäßigen Tagesordnungspunkt zu überprüfen. Jeder im Zusammenhang mit den Umständen ermittelte potenzielle Interessenkonflikt wird von der Geschäftsführung des Unternehmens als zu erledigende Angelegenheit erfasst.

4. Konkrete Anforderungen für Unternehmen, denen Leistungen der Anlageverwaltung übertragen wurden

Die VAMSA überträgt eine Reihe von Dienstleistungen auf Dritte. Vor diesem Hintergrund hat das Unternehmen regelmäßige Kontrollen möglicher oder ermittelter Interessenkonflikte durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Interessenkonflikte ordnungsgemäß gesteuert und der VAMSA gemeldet werden. Die Intervalle dieser Kontrollen sind an Umfang und Reichweite der übertragenen Dienstleistungen anzupassen. Die Ermittlung und Steuerung von Interessenkonflikten ist in den jeweiligen Verträgen mit den Dritten zu regeln.

Anhang 2: Beispiele für (potenzielle) Interessenkonflikte (nicht abschließend)

QUELLEN FÜR EINEN (POTENZIELLEN) INTERESSENKONFLIKT	SITUATIONEN (POTENZIELLER) INTERESSENKONFLIKTE	VORHANDENE ODER IN DER ENTWICKLUNG BEFINDLICHE ADMINISTRATIVE ODER ORGANISATORISCHE VORKEHRUNGEN / MÖGLICHE KÜNFTIGE MASSNAHMEN
Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten	Einbindung ein und derselben Person in zu viele Verantwortungsbereiche (mit der Folge, dass Aufgaben nicht in der angemessenen, fairen und professionellen Weise und mit dem geschuldeten Aufwand an Zeit und Aufmerksamkeit erbracht werden können)	714 – Verhaltenskodex Die Aufgabenverteilung innerhalb der befugten Leitungsstruktur erfolgt nach dem Grundsatz einer soliden Zentralverwaltung und interner Führungsstrukturen (gemäß der Anforderung aus dem CSSF-Rundschreiben 18/698).
Geforderte Unabhängigkeit/Objektivität für bestimmte Funktionen (zum Beispiel interne Kontrollfunktionen)	Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und Objektivität: Beispielsweise kann die mit der internen Kontrolle betraute Person keine unabhängigen Überlegungen oder Beurteilungen anstellen oder mit internen Revisionen betraute Personen dürfen nicht dafür zuständig sein, verschiedene Aspekte der internen Führungsstruktur festzulegen.	714 – Verhaltenskodex 712 – Weisung zur internen Kontrolle
Geschäftsführungsmandate der Verwaltungsratsmitglieder	Beeinträchtigung der Unabhängigkeit	Offenlegung der Geschäftsführungsmandate Offenlegung von Beschäftigungsverhältnissen 010 Gruppenweisung zu nebenberuflichen Tätigkeiten und Mandaten von Mitarbeitern Angemessene und ordnungsgemäße Übersicht Genehmigungspflicht Nichtvorliegen von Interessenkonflikten als Genehmigungskriterium
Organisatorische und betriebliche Strukturen einschließlich Entscheidungsbefugnisse, Berichtsstrukturen und funktionaler Verknüpfungen	Das Organigramm ist nicht klar definiert. Berichts- und Funktionshierarchien sind nicht transparent oder einheitlich. Aufgabenbeschreibungen werden nicht anhand des Grundsatzes der Aufgabentrennung erstellt.	Verhaltenskodex Klar definiertes, transparentes, einheitliches und vollständiges Organigramm, das keinen Raum für Interessenkonflikte lässt Aufgabentrennung, um anhand eines Umfeldes, in dem sich die Beschäftigten gegenseitig kontrollieren, zu verhindern, dass eine Person Fehler oder Regelwidrigkeiten begeht, die sonst unentdeckt blieben
Vergütung	Unangemessene Vergütung / unangemessenes Beurteilungsverfahren für die Beschäftigten, was unnötige Geschäfte oder unangemessene Beratungen fördert oder dazu führt, dass ein Produkt oder eine Kundengruppe bevorzugt behandelt wird.	Grundsätze des Risikomanagements und der Kontrolle (vorhanden) Verhaltenskodex

	<p>Ein Mitarbeiter wird beispielsweise anhand der Anzahl der Produkte beurteilt, die er seinen Anleger verkauft hat. Dies führt unter Umständen dazu, dass er unangemessene Beratungen durchführt.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft / der Fonds darf keine Anreize bieten, die den Anlegerninteressen nicht gerecht werden (zum Beispiel Umsatzziele für bestimmte Finanzinstrumente).</p> <p>Produktbezogene Anreize, die die Entscheidungen der Mitarbeiter / vertraglich gebundenen Vertreter beeinflussen, sind zu vermeiden (beispielsweise eine Vergütung ausschließlich in Form einer Provision, was eine Person veranlassen könnte, eher Unit Trusts statt Fonds verkauft, obwohl beide Produkte gleichermaßen für den Anleger geeignet wären, weil die Provision bei Letzterem deutlich niedriger ist).</p> <p>Anreize, die dazu führen, dass ein Mitarbeiter / vertraglich gebundener Vertreter ein Produkt oder eine Produktkategorie statt einer anderen verkauft oder verstärkt anbietet oder dass er für den Anleger unnötige/ungeeignete Käufe tätigt.</p> <p>Zahlung von Anreizen, Verkaufsprovisionen oder andere Zahlungen von Drittparteien</p>	<p>Weisung 710 der VAMSA zu Vergütungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gruppenweisung 232 zur Korruptionsbekämpfung und zum Umgang mit Geschenken <p>Weisung 703 der VAMSA zum Vertrieb von Fonds</p> <p>Mustervertrag für den Vertrieb</p>
Missbrauch vertraulicher Daten	<p>Geschäfte der Mitarbeiter für eigene Rechnung, bei denen sie vertrauliche Daten nutzen – und somit die eigenen Interessen über jene der Kunden und/oder Anleger stellen</p> <p>Beispielsweise persönliche Beziehungen von Mitarbeitern oder Verwaltungsratsmitgliedern oder ihnen nahestehender Personen</p> <p>Der Kunde und/oder Anleger steht in einer Beziehung zu einem Mitarbeiter und erhält deshalb Informationen (beispielsweise Insiderinformationen), bevor diese veröffentlicht werden.</p> <p>Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin nutzt Informationen über einen getätigten Handel von Anleger A, um Anleger B darüber in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin handelt für eine ihr nahestehende Person mit Finanzinstrumenten und hat ein direktes oder indirektes wesentliches Interesse am Erfolg des Handels (abgesehen von einer Gebühr oder Provision für die Ausführung der Handelsgeschäfte).</p>	<p>Weisung 716 der VAMSA zu Mitarbeitertransaktionen</p> <p>Verbot solcher Transaktionen</p> <p>Verbot ungebührlichen Verhaltens</p> <p>Haltefristen</p> <p>Genehmigungen im Vorfeld eines Handelsgeschäfts</p> <p>Erweiterte Berichtspflichten</p> <p>Beschränkung der Anzahl an Transaktionen</p> <p>Einrichtung von Informationsbarrieren (Chinese Walls)</p>
Persönliche Bevorzugung bestimmter Kunden und/oder Anleger gegenüber anderen Kunden und/oder Anleger	<p>Ungerechte bevorzugte Berücksichtigung der Interessen eines Kunden und/oder Anleger gegenüber den Interessen eines anderen, zum Beispiel durch Zuteilung von Anteilen einer beliebigen Neuemission an ausgewählte Kunden, an andere jedoch nicht.</p>	<p>Grundsätze des Risikomanagements und der internen Kontrolle</p> <p>Entsprechende Weisungen zur Zuteilung von Aktien-/Fonds-Neuemissionen</p>
Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen oder Personen	<p>Geschäfte zwischen nahestehenden Unternehmen oder Personen werden zu Bedingungen getätigt, die (für die Institution) weniger vorteilhaft sind diejenigen Bedingungen, welche für die Abwicklung desselben Geschäfts mit Drittparteien gelten würden, oder sie</p>	<p>Verhaltenskodex</p>

	<p>übersteigen die Risikomanagement- und Kontrollkapazitäten des Unternehmens oder die Geschäfte zwischen nahestehenden Unternehmen oder Personen stehen im Widerspruch zu den im Interesse des Unternehmens angewandten Grundsätzen der soliden und umsichtigen Geschäftsführung.</p>	<p>Weisung der VAMSA zu Interessenkonflikten (diese Weisung)</p>
Externe Zulieferer	<p>Übereinkünfte mit Zulieferern: Ein Zulieferer bietet den Beschäftigten des Unternehmens beispielsweise finanzielle oder sonstige Anreize (zum Beispiel Geschenke), damit seine Dienstleistungen bevorzugt werden.</p> <p>Ausgliederung von Tätigkeiten: Das Unternehmen gliedert beispielsweise eine Dienstleistung (wie Lagerung/Archiv usw.) an ein anderes Unternehmen aus, an dem die Geschäftsführer oder betreffenden Mitarbeiter des Unternehmens ein wirtschaftliches Interesse haben.</p> <p>Neue Geschäfte: Der Kundenberater baut beispielsweise eine Geschäftsbeziehung zu einem Fremdanbieter auf (zum Beispiel einer Vertriebsstelle für strukturierte Produkte), um ein Geschäft mit einem Unternehmen abzuschließen, zu dem er zu wechseln beabsichtigt.</p>	<p>Grundsätze des Risikomanagements und der internen Kontrolle</p> <p>Verhaltenskodex</p> <p>Weisung 352 zur Übertragung von Tätigkeiten und den Anforderungen hinsichtlich der Sorgfaltspflichten</p> <p>Genehmigung neuer Produkte, Märkte und Dienstleistungen – Gruppenweisung</p>
Unterschiedliche Interessen verschiedener Zweigniederlassungen	<p>Die Interessen verschiedener Zweigniederlassungen stehen in Widerstreit.</p>	<p>Verhaltenskodex</p> <p>Weisung der VAMSA zu Interessenkonflikten (diese Weisung)</p> <p>Grundsätze des Risikomanagements und der internen Kontrolle</p> <p>Die gemeinsamen Interessen der Gruppe haben bei langfristigen Überlegungen oberste Priorität.</p>
Unterschiedliche Interessen von Portfoliomanagern hinsichtlich der Verwaltung von Fonds mit und ohne Performance-Gebühr	<p>Der Portfoliomanager hat einen Anreiz oder ein finanzielles oder sonstiges Interesse daran, seine eigenen Interessen oder die Interessen derjenigen Kunden, die eine Performance-Gebühr zahlen, bevorzugt zu berücksichtigen.</p>	<p>Verhaltenskodex</p> <p>Weisung der VAMSA zu Interessenkonflikten (diese Weisung)</p> <p>Grundsätze des Risikomanagements und der internen Kontrolle</p>
Geschäftsbeziehungen der Verwaltungsgesellschaft zu anderen Dienstleistern des Fonds	<p>Die Verwaltungsgesellschaft hat ein finanzielles Interesse oder sonstige Anreize, das Interesse des Dienstleisters über das Interesse des Fonds zu stellen.</p>	<p>Verhaltenskodex</p> <p>Weisung der VAMSA zu Interessenkonflikten (diese Weisung)</p> <p>Zeichnungsbefugnisse zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds</p>

Anlagen in eigenen Fonds und innerhalb der Gruppe

Die wichtigsten Spannungsmomente bei Anlagen in eigene Fonds und innerhalb der Gruppe sind unter anderem:

- die Verwaltung sowohl des anlegenden Investments als auch des Zielinvestments (z. B. Zweckvehikel, Fonds) durch dasselbe Managementteam bzw. dieselbe Person innerhalb eines Unternehmens, in Unternehmen der Gruppe oder auf eine andere Weise verbundenen Unternehmen (z. B. Kooperationspartner)
- die Finanzierung der Vontobel-Tochtergesellschaft durch die von Vontobel verwalteten Fonds
- unterschiedliche Anlageziele und Anlagegrundsätze
- Vergleiche der Performance mit Zielinvestments Dritter
- die Umgehung direkter Investments
- die doppelte Berechnung von Servicegebühren

Bei Anlagen in eigene Fonds:

- Anwendung eines transparenten Genehmigungsprozesses für die Einrichtung eines MASC-Zielfonds;
- Gruppeninterne Dach-Zielfonds sollten nur eingeführt werden, wenn verschiedene (Fonds-)Anleger Interesse an Investitionen in einen solchen Fonds bekunden.
- Weiterer Verzicht auf Servicegebühren für die anlegenden Fonds nur dann, wenn ein anlegender Fonds in einen Zielfonds investiert.
- Messbare Effizienzgewinne sollten nachgewiesen werden, wenn ein anlegender Fonds der Anlage in einen Zielfonds gegenüber direkten Anlagen den Vorzug geben möchte.
- Monatliche Überprüfung der Performance des anlegenden Fonds durch die Geschäftsführung der VAMSA.

Bei Anlagen innerhalb der Gruppe:

- Anwendung des zwei Mal im Jahr durchzuführenden Meldeverfahrens bezüglich der Bestände an CoCo-Bonds von Vontobel unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:
 - Bestätigung durch den PM, weshalb die CoCos der Bank geeignete Anlagen für den betreffenden Unterfonds sind?
 - Bestätigung durch den PM, dass Anleihen im Volumen von 450 Millionen CHF tatsächlich emittiert wurden und dass die Unterfonds 2,97 Prozent (13,39 Millionen von 450 Millionen) der ausgegebenen Anleihen halten? Haben wir eine Übermenge gekauft, die anderen Anlegern nicht verkauft werden konnte?
 - Angaben des PM dazu, ob es vergleichbare Wertpapiere anderer Emittenten gibt, und wenn ja, warum sie die von der Vontobel-
-

		Bank emittierten Anleihen bevorzugt gekauft haben.
Geschenke	Ein großzügiges Geschenk oder eine großzügige Einladung eines Kunden und/oder Anleger an Mitarbeiter, wodurch ihre Wahrnehmung getrübt oder ihre Entscheidungen beeinflusst werden, so dass der Kunde und/oder Anleger anderen Kunden und/oder Anleger gegenüber bevorzugt behandelt wird.	Verhaltenskodex Gruppenweisung 232- zur Korruptionsbekämpfung und zum Umgang mit Geschenken
Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen	Eine nahestehende Person einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters hat ein Interesse an einer Transaktion oder einem Geschäft, an der bzw. dem ein anderer Kunde oder eine andere Gruppe und/oder Anleger ebenfalls Interesse hat, und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter schließt das Geschäft / die Transaktion zum Nachteil des anderen Kunden und/oder Anleger mit der nahestehenden Person ab.	Verhaltenskodex Weisung der VAMSA zu Interessenkonflikten (diese Weisung)
Anlageberatung	Beratung zu einem Produkt / einer Dienstleistung, wobei dem Relationship Manager bewusst ist, dass das Produkt nicht im Sinne des Anlegers ist.	Verhaltenskodex Weisung der VAMSA zu Interessenkonflikten (diese Weisung)

